

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 14

Ausgegeben Oppeln, den 3 April 1908

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 11, 12, 13 des Reichsgesetzblatts und Nr. 5, 6, 7, 8 der Gesetzesammlung, S. 105; Remonteanfang für 1908, S. 106; Vergebung von Paketen während der Tierzeit, S. 106; Einschaltung der Ziffer 18a hinter Ziffer 18 der Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden, S. 106; Formular für die diesjährigen Landtagswahlen, S. 107; Veranlagung von Drückarten zur Gebäudensteuer, S. 108; Verlosung in Steintin, S. 108; offene Barren in Deutmannsdorf, S. 109; Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Gmina, Kreis Cosel, S. 109; Aushang des Leichenscheins an der Malawane-Mündung, S. 109; Abhaltung von städtischen Feuerfesten in Gleim und Kattowitz, S. 109; Schonzeit für Rebhühner, S. 109; Verleihungsurkunde für das Zientfolienbeizwerk „Marie Luise“ bei Pulental, Kreis Ratiboritz, S. 109; Geschäftsbereich der Schlesisch-ländischen Bank zu Breslau pro 31. Januar 1908, S. 110; Statut für den Zweckverband Janischowitz-Bielitzky, S. 110; Viebsuchen, S. 111; Personalnachrichten, S. 111, 112; Errataeile, enthaltend Verzeichnis der Meister-Prüfungskommissionen des Regierungsbezirks Oppeln.

Reichsgesetzblatt.

229. Die Nummer 11 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3424 die Verordnung, betreffend die Konsulargerichtbarkeit in Bulgarien, vom 27. Februar 1908, unter

Nr. 3425 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Gründungen, Wüstern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Stuttgart 1908, vom 5. März 1908, unter

Nr. 3426 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften, vom 11. Februar 1907, unter

Nr. 3427 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden am 11. Februar 1907 unterzeichneten Vertrags über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften, vom 1. März 1908, unter

Nr. 3428 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militärtransportordnung, vom 5. März 1908, und unter

Nr. 3429 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 9. März 1908.

230. Die Nummer 12 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3430 das Scheckgesetz, vom 11. März 1908.

231. Die Nummer 13 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3431 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892, vom 7. März 1908, unter

Nr. 3432 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 9. November 1907, unter

Nr. 3433 die Bekanntmachung, betreffend die Vorlegungsschriften für Auslandschecks, vom 19. März 1908, und unter

Nr. 3434 die Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehr, vom 19. März 1908.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

232. Die Nummer 5 der Preussischen Gesetzesammlung enthält unter

Nr. 10867 die Verfügung des Justizministers zur Abänderung der Verfügung vom 23. Februar 1908, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltvile, Rüdesheim, Runkel und Wingen, vom 4. März 1908.

233. Die Nummer 6 der Preussischen Gesetzesammlung enthält unter

Nr. 10868 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin, vom 7. März 1908, und unter

Nr. 10869 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Magdeburg, vom 7. März 1908.

234. Die Nummer 7 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10870 das Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutchtums in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 20. März 1908.

235. Die Nummer 8 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10871 das Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnabenvierteljahrs, vom 7. März 1908, unter

Nr. 10872 das Gesetz, betreffend die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam an den königlichen Polizeidirektor zu Potsdam, vom 7. März 1908, unter

Nr. 10873 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Uebertragung der Verleihung des Rechts zur Erhebung von Schaafsteuern usw. auf den Minister der öffentlichen Arbeiten, vom 28. Januar 1908, und unter

Nr. 10874 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Danzig und Königsberg i. Pr., vom 10. März 1908.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

236. Remonteaufkauf für 1908.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

22. Juli 8° B. Zembomir, Kreis Mosenberg,

23. Juli 7° B. Pleß (Hof der Domäne Schädliß),

24. Juli 8° B. Giesels.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Duttung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gelegentlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Entattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheugte erweisen. Die geschnäuzte Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert; für Koppen

(Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Anhebentrense) und eine neue Koppfalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 Meter langen Striden unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Hüllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröbe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Einkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

v. Dammh.

1a. XXIII. Nr. 665.

237. Bekanntmachung.

Verwendung von Paketen während der Osterzeit.

Die Verwendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschl. 19. April weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommenen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W 66, den 21. März 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.

Gieseke.

238. Unter Ziffer 18 der Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57—64 des Invalidenversicherungsgesetzes), vom 15. November 1904 ist folgende Ziffer 18a einzufügen:

„Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Bestimmungen der Zivilprozedurordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den mündlichen Verhandlungen einfinden, oder ihre Aussage ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschätzte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu 300 Mark festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmassregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz

oder in Ermangelung eines solchen ihren Auf-
enthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem
aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören,
finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390
Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozessordnung
Anwendung.

Gegen die Anordnungen der unteren Ver-
waltungsbehörde findet binnen einer Frist von
zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde
an die höhere Verwaltungsbehörde statt, die end-
gültig entscheidet; die Beschwerde ist schriftlich bei
der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Ent-
schuldigung für das Verhalten des Bezugs oder
Sachverständigen, so sind die getroffenen Anord-
nungen wieder aufzuheben.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde
festgesetzten Strafen werden in derselben Weise
beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in
die Kasse der Versicherungsanstalt."

Berlin W. 66, den 5. März 1908.

Leipzigerstr. 2,
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

I. C. XXI. 2477.

239. Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß bei den diesjährigen Landtagswahlen
statt des durch § 5 Abs. 2 des Wahlreglements vom 14. März 1903/20. Oktober 1906 vorgeschriebenen
Musters ein Formular mit nachstehender Kopfschrift der Listenaufstellung zugrunde zu legen ist.

Tausende Nummer						Jahresbetrag der staatlich veranlagten				Jahres- betrag der staatlich veran- lagten Real- steuern (Spalte 7—10) zu- sammen
	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohn- ort	Lebens- alter	Grund- steuer (ein- schl. Ge- fällsteuer in Hohen- zollern)	Ge- bäude- steuer	Ge- werbe- steuer	Be- triebs- steuer	
der Urwähler										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Jahresbetrag der direkten						Urwähler ist vom Staate überhaupt zu seiner Steuer veranlagt*** und gehört deshalb zur dritten Abteilung (wo zutreffend, neben dem Namen in dieser eine Zeile (1) zu setzen)	Summe der jedem Ur- wähler anzu- rechnenden Steuern ein- schließlich der 3 A in Spalte 16 (Spalte 12—16)	Steu- erbe- trag der Abtei- lung	Bemerkungen *) An Orten, wo direkte Ge- meindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Ge- bäude- und Gewerbesteuern (insbeson- dere: die vom Staate veranlagten Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Ge- werbesteuern). **) Bezirkssteuern werden nur in der Provinz Posen-Ramau erhoben. ***) Also weder zu einer der in den Spalten 12—14 bezeichneten Staatssteuern (Einkommensteuer, Ergänzungsteuer, Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) herangezogen, noch hantlich zur Grund-, Gefälle-, Gebäude- oder Gewerbesteuer vom stehenden Ge- werbe veranlagt.
Staatssteuern und zwar									
Einkommen- steuer (aus- schließlich der 3 A in Spalte 16)	Er- gän- zungs- steuer im Umher- ziehen	Ge- werbe- steuer vom Gewer- betriebe im Umher- ziehen	Kommunal- steuern (Gemeinde- steuern, Kreis-, Bezirks- steuern, in Hohen- zollern Ge- meinde- Amts- u. Landes- kommunal- abgaben) zusammen.	Urwähler ist nicht zur Staat- ein- kom- men- steuer ver- anlagt, daher nicht einzu- setzen 3 Mark					
A	S	A	S	A	S	A	S	A	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	

Berlin, den 23. März 1908.

Der Minister des Innern.
v. Moltke.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

240. Gemäß der Vorschrift im § 7 Absatz 6 der Anweisung vom 20. Dezember 1906 für das Verfahren bei der Gebäudesteuerrevision werden nachstehend diejenigen ländlichen Ortschaften bekannt gemacht, in denen eine so erhebliche Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig vermietet wird, daß nach den für sie bedingenen Mieten die Mietswerte der nicht vermieteten Wohngebäude geschätzt werden können, weshalb diese Ortschaften gemäß § 48 der Veranlagungsgrundsätze vom 20. Dezember 1906 nach den **Mietspreisen** zur **Gebäudesteuer** zu veranlagten sind:

Std. Nr.	Kreis	Des Gemeinde- (Guts-) Bezirks	
		N a m e	Eigenschaft
1	Bräunh.	Groß-Dombrowitz	Gemeinde
		Stamin	dto.
2	Kattowitz	Moditz	dto.
		Bezelsau	dto.
		Placitzowitz	Gut
		Bezelsau	dto.
3	Rosel	Moditz	Gemeinde
		Baumwitz	dto.
		Bojarzelleh	dto.
		Polnisch-Neutich	dto.
		Slawenzig Dorf	dto.
		Slawenzig Kolonie	dto.
4	Neustadt	Deutsch-Raschwitz	dto.
		Steinau	dto.
5	Oppeln	Rupp mit Ausschluß der Kolonie Klein-Rupp	dto.
		Groschwitz	dto.
		Königlich-Neudorf	dto.
6	Ples	Groß-Chelm die geschlossene Dorflage und der Teil von der Dorf-lage bis zum Bahnhofe	dto.
		Petrowitz Anteil	dto.
		Schojok	dto.
		Tichau Teil vom Bahnhofe bis Ramlee	dto.
		Wyrom	dto.
7	Rybnitz	Birtultau	dto.
		Czerwionta	dto.
		Elguth Dorf	dto.
		Elguth Anteil	dto.
		Baruschowitz	dto.
		Elguth Anteil	dto.
		Karstenhütten	dto.
		Groß-Mauden	dto.
		Enuraw	dto.

Std. Nr.	Kreis	Des Gemeinde- (Guts-) Bezirks	
		N a m e	Eigenschaft
		Kgl. Radoschau	Gemeinde
		Ariewald	dto.
		Ndr. Niewiadom	dto.
		Niedobschütz	dto.
		Nieder-Radoschau	dto.
		Nieder-Rydultau	dto.
		Ober-Niewiadom	dto.
		Ober-Radoschau	dto.
		Ober-Rydultau	dto.
		Bilchowitz	dto.
		Pschow	dto.
		Radlin	dto.
		Romanhof	dto.
		Ellguth	Gut
8	Groß-Strehlitz	Annaberg	Gemeinde
		Deschowitz Teil am Bahnhofe	dto.
9	Tarnowitz	Zawadzki	dto.
		Brosławitz	dto.
		Alt-Gochlau	dto.
		Neu-Gochlau	dto.
		Kempczowitz	dto.
		Koskowagora	dto.
		Natio	dto.
		Dziesch	dto.
		Blasieyna	dto.
		Polowitz	dto.
		Kudzykar	dto.
		Rydnia	dto.
		Sowitz	dto.
		Wieschowa	dto.
		Georgenberg	dto.
10	Tost-Gleiwitz	Brzezinka	dto.
		Hierakowitz	dto.
		Kreßwitz	dto.
		Kudzinis	dto.
		Scholanau	dto.
		Scheshowitz	dto.
		Sernitz	dto.

Die im Stück 37 des Amtsblatts für 1907 vom 13. September 1907 unter 722 auf Seite 323 veröffentlichte Nachweisung wird aufgehoben und durch die vorstehende ersetzt.

Oppeln, den 21. März 1908.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten,
Schacht.

241. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee des Stettiner Pferdemarktes zu Stettin am 13. d. Mts. die Erlaubnis erteilt, im Jahre

1908 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu verreiben.

Es sollen 600000 Lose zu je 50 Pfg. ausgegeben werden und 4304 Gewinne im Gesamtwerte von 136000 Mk. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 19., 20. und 22. Juni 1908 in Stettin stattfinden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht behindert wird.

Oppeln, den 21. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Coesener.

I G. VII. 2647.

242. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Deutmannsdorf, Kreis Löwenberg, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweitig zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Ober-Präsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 23. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Dr. Küster.

243. Die Erlaubnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Gyskowa, Kreis Cosel, ist von mir dem Gemeindevorsteher Rudolf in Gyskowa übertragen worden.

Oppeln, den 23. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

II. X. 2724.

244. Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. März d. Js. — I. B. h. 1977 — wird das Faichschonrevier an der Malapanemündung, welches die an der Mündung der Malapanne in die Oder, linksseitig der Malapanne gelegene Wasserläche, sowie die Mündung der Malapanne selbst umfaßt, aufgehoben.

Oppeln, den 27. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Seler.

I. a. X. 349.

245. Vom 27. April bis zum 11. Mai d. Js. wird in Gleiwitz und vom 18. Mai bis zum 2. Juni d. Js. in Rattowitz ein staatlicher Heizkurzus abgehalten werden. Anmeldungen sind bis spätestens 13. April d. Js. an den unterzeichneten Regierungspräsidenten zu richten.

Sie müssen enthalten:

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtstag und -Jahr,

3. Geburtsort und dessen Kreis,

4. erlerntes Handwerk,

5. Dauer der Tätigkeit im Dampfesselbetrieb in Monaten,

6. Wohnung des Angemeldeten (nebst Straße und Hausnummer),

7. Angabe, ob die Beteiligung am Heizkurzus in Gleiwitz oder Rattowitz beabsichtigt ist,

8. Aufzählung der beigelegten Zeugnisse.

An Zeugnissen sind beizufügen:

eine Bescheinigung über mindestens einjährige Tätigkeit am Kessel und ein behördliches Unbescholtenheitszeugnis. Die Zeugnisse können, wenn sie nicht rechtzeitig zu beschaffen sein sollten, nachträglich eingekandt werden, die Anmeldungen dagegen müssen spätestens am 13. April hier eingegangen sein.

Oppeln, den 31. März 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I G. XX. 3102.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

246. Der Bezirksausschuß hat auf Grund der §§ 40 und 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln im Jahre 1908

1. bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Rebhühner es bei dem gesetzlichen Termine, d. i. der 15. Mai 1908, zu belassen,
2. den Termin, bis zu welchem Mövenreier eingekammelt werden dürfen, bis einschließlich 23. Mai 1908 zu verlängern,
3. bezüglich der Sammelzeit für Rebhühner es bei dem gesetzlichen Termine für den Schluss dieser Sammelzeit, d. i. der 30. April 1908, zu belassen.

Oppeln, den 23. März 1908.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Glogau.

J. 08. 133/1.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

247. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Marie Luise“ bei Birkenial, Kreis Rattowitz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 11. März 1907 präsentierten Nutzung wird der Rattowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb zu Rattowitz unter dem Namen

„Marie Luise“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situations- riss mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 987 (neun- hundert siebenundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Batental und Krasow, in den Kreisen Rattowitz und Plesch, im Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Das verliehene Steinkohlenbergwerk „Marie Luise“ liegt im Bergregalbezirk Myslowitz-Rattow- wig, in dessen Territorialsgrenzen den regalberech- tigten Besitzern der Herrschaft Myslowitz und des Ritterguts Rattowitz nach dem Regulativ vom

12. October 1857 und dem Abkommen vom 17. November 1863 (Amts-Blatt des Königl.ichen

11. September 1863, Jahrgang 1868, Seite 300; Jahrgang 1863, Seite 293) das Recht zur Er- hebung und Entziehung der Bergwerksabgaben (Regalabgaben) bezüglich aller Mineralien in dem Umfange zuweist, wie solches der Königl.iche Berg- nstus in Schonen seiner Zeit ausübt hat. Dem Bergwerkseigentümer wird daher die Verpflichtung auferlegt

a) die Bergwerksabgaben (Regalabgaben) bar und pünktlich zu entrichten,
b) die Verpflichtung zur baren und pünkt- lichen Entrichtung der Regalabgaben in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Unterschiedlich ausgefertigt.

Breslau, den 7. März 1908.

(Großes Siegel)
Königliches Oberbergamt.
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allge- meinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Sich- Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königl.ichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Rattow- wig in Rattowitz (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 7. März 1908.

Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.

249. Geschäftliche Heberischeit
der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau
pro 31. Januar 1908.

Aktiva.

1. Barer Kassenbestand . . .	61 113,86 M.
2. Wechselbestände . . .	5 461 363,54 M.
3. Lombard-Darlehen . . .	64 080,— M.
4. Debitoren in laufender Rechnung . . .	18 640 027,44 M.
5. Effekten-Vestand . . .	2 438 663,93 M.
6. Sonstige Aktiva . . .	163 953,03 M.
///	<u>26 829 201,80 M.</u>

Passiva.

1. Stammkapital . . .	5 000 000,— M.
2. Depositentkapitalien I . .	7 993 970,— M.
3. „ II . . .	55 669,50 M.
4. Kreditoren in laufender Rechnung . . .	12 406 597,07 M.
5. Reserve-Konto . . .	598 305,20 M.
6. Sonstige Passiva . . .	774 660,03 M.
///	<u>26 829 201,80 M.</u>

Breslau, am 12. März 1908.

Direktorium

der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau.

250.

Statut

für den Zweverband Januschkowitz—
Wielmierzowitz.

§ 1. Die Aufbringung der von dem Kreis- tage des Kreises Cosel in der Sitzung am 28. De- zember 1907 — Punkt 5 der Tagesordnung — geforderten Voraussetzungen für den vom Kreise Groß-Strehly auszuführenden Chausseeausschluß Wielmierzowitz—Deichowitz wird von den dabei beteiligten Guts- und Gemeindebezirken Januschkowitz und Wielmierzowitz zur gemeinsamen kommunalen Sache gemacht und es werden daher die genannten Guts- und Gemeindebezirke für diesen Zweck zu einem kommunalen Verbands vereintigt.

§ 2. Der Verband führt den Namen „Zweverband Januschkowitz—Wielmierzowitz.“ Die Verwaltung desselben hat ihren Sitz in Januschkowitz.

§ 3. Die Geschäfte des Verbandes führt ein Verbands-Ausschuß. Derselben gehören an: Gut Januschkowitz mit 1 Vertreter,
Gut Wielmierzowitz mit 1 Vertreter,
Gemeinde Januschkowitz mit 2 Vertretern,
Gemeinde Wielmierzowitz mit 1 Vertreter.

Jeder Vertreter der Gemeinde Januschkowitz hat 2 Stimmen, Gut Januschkowitz und Wiel- mierzowitz haben je 3 Stimmen, Gemeinde Wiel- mierzowitz hat 1 Stimme.

Die Dominialbesitzer bzw. deren Bevoll- mächtigte können das ihnen zustehende Stimn- recht durch einen Dritten ausüben lassen.

§ 4. Der Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuß mit Stimmenmehrheit gewählt.

Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit Stimmmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Landrats als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses einzuholen.

§ 5. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse des Verbands-Ausschusses zur Ausführung, vertritt den Verband nach außen und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbands-Ausschusses erforderlich.

Die Bestimmung des § 114 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 finden auf die Beschlüsse des Verbandsausschusses sinngemäße Anwendung.

§ 6. Die gesamten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten werden von den beteiligten Guts- und Gemeindebezirken nach dem Maßstabe der von dem Kreistage festgesetzten Vorausleistung aufgebracht, d. h. Gut Januschkowitz 718,23 Mark, zu Gut Wielmierzowitz 766,15 Mark, zu Gemeinde Januschkowitz 887,73 Mark, zu Gemeinde Wielmierzowitz 232,89 Mark.

Die Unterverteilung der Kosten innerhalb der zum Verbande gehörigen Guts- und Gemeindebezirke erfolgt nach demselben Maßstabe, wie die Verteilung der sonstigen Kommunalabgaben.

§ 7. Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Zweckverbandes führt nach den bezüglichlichen Vorschriften der Land-Gemeinde-Ordnung der Kreis-Ausschuß zu Cosel, welcher auch mit Ausschluß des Rechtsweges alle Streitigkeiten innerhalb des Verbandes endgültig entscheidet.

§ 8. Eine Auflösung des Zweck-Verbandes kann nur nach Erledigung oder nach erfolgter anderweiter Sicherstellung des Verbandszweckes durch einen vom Kreis-Ausschuß zu genehmigenden einstimmigen Beschluß des Verbands-Ausschusses erfolgen.

Januschkowitz, den 11. März 1908.

Für Gut Januschkowitz: Für Gut Wielmierzowitz:
gez. Miketta. gez. Schiller.

Für die Gemeinde Januschkowitz:
gez. Padajski gez. Roskoff.

Für die Gemeinde Wielmierzowitz:
gez. Smykalla.

Das vorstehende Zweck-Verbandsstatut wird auf Grund der §§ 128 Abs. 1 bezw. 131 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Cosel, den 16. März 1908.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Cosel.
von Hauenschild.

251.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweinepest. Kreis Neisse: Bestand des Steinmehrmeyers Veribold Jöbster in Ratschkau.

Geflügelcholera. Kreis Zabrze: Bestand des Fleischers Paul Tomalla in Zabrze Süd, Hedwigstraße 1.

Erlöschen.

Schweinepest. Kreis Neisse: Bestände des Gutsbesizers Franz Jöbster in Borkendorf und des Bauern Jritsche in Ober-Zentritz.

252.

Personalnachrichten

der Regierung in Cypeln.

Ordnungsverleihungen:

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Wiegemeister Robert Rosenberger, dem Häuer Johann Zielosko, beide zu Emanuelstegen, Kreis Pless, den Zimmerhäuener Josef Rachel und Johann Ryguski zu Ober-Lajitz, Kreis Pless, dem Häuer Paul Cippa zu Groß-Dubensko, Kreis Rhönitz, dem Walbarbeiter Johann Nossel in Jakobswalde, Kreis Cosel.

Eraannt: zum Grenzritter des Johannitterordens der Rittmeister a. D. u. Rittergutsbesizer Hugo von Oheimb auf Bronin, Kreis Cosel.

Angenommen: Militärärzter Gigas als Regierungssupernumerar, Militärärzter Samza als Steuersupernumerar.

Entlassen: Steuersupernumerar Schmidt in Beuthen OS.

Uebertragen: dem Kreissekretär Nyath in Stallupönen vom 1. April d. Js. ab die Rentmeisterei bei der Kgl. Kreiskasse in Beuthen OS., die Hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion in Neisse dem Gewerbereferendar Schwertner.

Eraannt: der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer am Realgymnasium zu Witten a. Rh. Dr. Baron, der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Dr. Stork und der bisherige Oberlehrer an der Pädelschule zu Köln Dr. Binns zum Kreis-schulinspektor, Gewerbeamteffor Hellmann zum Kgl. Gewerbeinspektor unter Verleihung der etatsmäßigen Stelle eines Gewerbeinspektors in Oppeln.

Angestellt: der Probearzt Franz Necker als Stratanstaltsarzt bei der Stratanstalt in Ratibor.

Berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste. Lehrer: Burghardt in Zabrze, August Gladis in Dtsch.-Wärth, Kr. Arensburg, August Sapla in Jastan, Kr. Gleiwitz, Karl Walter in Bauder, Kr. Neisse, Lustig in Jawodzie, Kr. Ratibor, Paul Beier in Wittow, Kr. Ratibor, Erich Rich in Friedewalde, Kr.

Reiße, Fridr. Geisler in Steuberwitz, Kr. Leobschütz, Karl Dabitsch in Ludwigsdorf, Kr. Kreuzburg; Lehrerinnen: Anna Blaschak in Lipine, Kr. Beuthen OS., Anna Galleja in Jochenbüten, Kr. Ratibor, Kate Schwinge in Ratibor, Marie Rierke in Plania, Kr. Ratibor; Haushaltungs-, Handarbeits- und Turnlehrerin: Margarete Zimmer in Oppeln.

Erteilt: die Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Erzieherin im Regierungsbezirk Oppeln der Lehrerin Gertrud Rother in Dombiohammer, Kr. Oppeln.

Vom Provinzial-Schulkollegium.

Bestätigt: die Wahl des wissenschaftlichen Hilfslehrers am Gymnasium zu Danenburg i/B. Reinhold Reimer zum Oberlehrer am Gymnasium zu Zaborze vom 1. April d. Js. ab.

253. Verleben:

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Zahl 50 dem Regierungskanzleisekretär Heilig in Oppeln.

Versetzt: Kreisbauinspektor Schulze in Neustadt OS. vom 1. April d. Js. ab nach Goslar, Regierungsbankekreiser Reicht nach Frankfurt a./M.

Bestätigt: die Wiederwahl des Rentier Adrian Schalaß und die Neuwahl des Kgl. Kreisschulinspektors Schwingel in Kreisfreischam zu unbesoldeten Ratwännern für eine mit dem 31. 3. 1914 abschließende Amtsdauer.

Berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Max Corol in Babis, Kreis Ratibor, Paul Böniß in Groß-Schnellendorf, Kreis Falkenberg, Lorenz Schmidt in Ratibor, Dekar Siegert in Straduna, Kreis Oppeln.

Lehrerin: Marie Wagaß in Courahütte, Kreis Rattowitz, Hedwig Walczuch in Antonienhütte, Kreis Rattowitz, Elisabeth Gayka in Nieder-Ryduktan, Kr. Rybnik, Auguste Schramel in Pichow, Kreis Rybnik, Elisabeth Schwalbe in Großschowitz, Kreis Oppeln.